

KOSEG

Kommission für soziale Einrichtungen
c/o Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Tel. 041 228 51 37
koseg@lu.ch
www.disg.lu.ch/koseg

**Bericht zur Tätigkeit der
Kommission für soziale Einrichtungen
(KOSEG)
für das Jahr 2017**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG	3
3 Bericht zum Jahr 2017	4
3.1 Bauprojekte und -gesuche	4
3.2 Angebotsplanung und Leistungsaufträge	4
3.3 Situation im Schwerstbehindertenbereich	5
3.4 Projekte	6
4 Umsetzung des SEG-Planungsberichts vom 3. April 2012	6
5 Herausforderungen	7
6 Dank	7

1 Einleitung

Die gesetzliche Grundlage der Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) bildet das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRL Nr. 894) und die entsprechende Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV, SRL Nr. 894b). Gemäss § 7 Abs. 1d SEG hat die KOSEG über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die KOSEG verfügt über weitreichende Entscheidungskompetenzen und strategische Aufgaben, insbesondere Entscheide über die Anerkennung von sozialen Einrichtungen und die Erteilung der vierjährigen Leistungsaufträge. Darüber hinaus verfügt die Kommission über ein umfassendes Anhörungsrecht beim Erlass von Verordnungen oder Kostenbeteiligungsbeschlüssen durch den Regierungsrat. Die KOSEG ist paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden zusammengesetzt.

Im vorliegenden Bericht wird in kurzer Form erläutert, mit welchen Themen sich die KOSEG im Jahr 2017 befasst hat. Zudem werden wichtige Beschlüsse aufgeführt.

2 Aufgaben und Kompetenzen der KOSEG

Der KOSEG obliegen folgende Hauptaufgaben:

- Sie erteilt, verweigert oder entzieht die Anerkennung einer sozialen Einrichtung im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet.
- Sie kann den sozialen Einrichtungen Auflagen erteilen und sie beispielsweise zur Zusammenarbeit und Koordination, zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und Ausbildungsplätzen verpflichten.
- Sie erteilt der einzelnen sozialen Einrichtung mehrjährige Leistungsaufträge und entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge.
- Sie entscheidet über Investitionsprojekte der sozialen Einrichtungen mit Folgekosten über Fr. 250'000.--. Es handelt sich in erster Linie um bauliche Investitionen.
- Sie nimmt Stellung zum Planungsbericht gemäss § 7 Abs. 1e SEG, der vom Regierungsrat beschlossen und dem Kantonsrat zur Kenntnis vorgelegt werden muss.
- Sie nimmt nach Anhörung der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung zu Entwürfen von Verordnungen, zu den Grundsätzen für die Ermittlung der Betriebskosten und Leistungspauschalen, weiter auch zu den für die Anerkennung der sozialen Einrichtungen massgebenden Qualitätskriterien und zur Höhe der Kostgeldansätze, des Selbstbehaltes der Gemeinden und der Kostenbeteiligung der erwachsenen Personen mit Behinderungen.
- Sie legt die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard der sozialen Einrichtungen in Weisungen fest.

Gemäss § 7 Abs. 3 SEG besteht die KOSEG aus acht Personen, und zwar aus je vier Vertretungen der Gemeinden und des Kantons. Die Leitung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) hat mit beratender Stimme Einsitz. Eine Vertretung des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichtscheid. Administrativ ist die KOSEG dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) unterstellt. Seit 1.1.2018 führt die Abteilung Behinderung & Diversität die Geschäftsstelle der KOSEG und bereitet die Kommissionsgeschäfte vor.

Personelles

- Präsidium: Donald Locher, Direktor IV-Stelle Luzern
- Vizepräsidium: Annelies Schmid-Schärli, Sozialvorsteherin Gemeinde Egolzwil
- Oskar Mathis, Sozialvorsteher Gemeinde Horw
- Alois Grüter, Sozialvorsteher Gemeinde Altbüron
- Bruno Schmidiger, ehem. Finanzdirektion der Stadt Luzern
- Philipp Stadelmann, Finanzdepartement, Leiter Controllingdienste Dienststelle Finanzen
- Dr. Charles Vincent, Bildungs- und Kulturdepartement, Vorsteher Gruppe Volksschulen

- Erwin Roos, Gesundheits- und Sozialdepartement, Departementssekretär
- Edith Lang, Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), Dienststellenleiterin (beratende Stimme)
- Rolf Maegli, Abteilungsleiter Behinderung und Diversität DISG (Sekretär KOSEG)

3 Bericht zum Jahr 2017

Im Jahr 2017 fanden 8 Sitzungen statt, die zum Teil mit einem Besuch in SEG Einrichtungen verbunden waren (Wohnheim Sonnegarte St. Urban / Mariazell Sursee / Heilpädagogisches Zentrum Schüpfheim).

3.1 Bauprojekte und -gesuche

Beschlüsse zu baulichen Massnahmen betrafen folgende Projekte:

- Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg: Massnahmen im Wohn/Internatsbereich
- Wohnheim Sonnegarte: Ausbauprojekt bezüglich Wettbewerbsverfahren
- Stiftung Wäsmeli: Umbau und Sanierung Muheimhaus; die geplanten Kosten von rund CHF 1.7 Mio. wurden als anrechenbare Folgekosten für die Betriebsrechnung anerkannt, verbunden mit der Feststellung dass dadurch die Leistungspauschalen nicht erhöht werden.
- Stiftung Villa Erica: Das Neubauprojekt wurde zur Realisierung freigegeben. Dank einer Kostenoptimierung werden sich die Leistungspauschalen nicht erhöhen.
- Stiftung für Schwerbehinderte Luzern SSBL: Es wurde Kenntnis genommen vom Abschlussbericht zum Projekt Balance, das zeitlich und kostenmässig nach Plan realisiert wurde.
- Stiftung Brändi: Die Raumoptimierung der AWB Willisau wurde genehmigt mit der Feststellung, dass dadurch die Leistungspauschalen nicht erhöht werden.

3.2 Angebotsplanung und Leistungsaufträge

Für den Bedarf entsprechende Ausgestaltung der Angebote hat die KOSEG 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Wärchbrogg: Platzausbau um 4 für 2018 und 5 Plätze für 2019.
- Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg: Umwandlung von zwei stationären in zwei Plätze für teilbetreutes Wohnen.
- Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain: Es wurde positiv Kenntnis genommen von einem Beschäftigungsprojekt, verbunden mit der Feststellung, dass drei zusätzliche Plätze nicht über das SEG Budget finanziert werden können.
- Die KOSEG unterstützt die Bestrebungen des Therapieheim Ufwind um (Wieder-) Anerkennung als BJ Betrieb.
- In Reaktion auf ein Schreiben des Heilpädagogisches Zentrum Schüpfheim wurde die DISG beauftragt, Gespräche über eine Anpassung des Leistungsangebotes zu führen (Situationen von Kindern und Jugendlichen mit massiven psychischen Störungen).
- Es wurde Kenntnis genommen von der unerwartet tiefen Belegungssituation in der SSBL im Bereich der Standardwohnplätze sowie von dem diesbezüglich geplanten Abbau von Wohnplätzen im Jahr 2018. Der Bedarf an Intensivplätzen ist indessen nach wie vor sehr hoch.
- Angesichts der geplanten Förderung von ambulanten Angeboten wird in der Leistungsauftragsperiode 2016 - 2019 kein weiterer Ausbau des Wohnangebots für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Bereich B zugelassen.
- Im Bereich Sonderschulinternate bestehen in den Einrichtungen Schul- und Wohnzentrum Malters und Mariazell Sursee Überkapazitäten.

- Leistungsaufträge wurden mit der Caritas Schweiz und Subito Krisenintervention für Familienplatzierungen in Pflegefamilien abgeschlossen.
- Das Pilotprojekt aufsuchende sozialpädagogische Familienbegleitung wird weitergeführt.
- Für die strategische Ausrichtung im Bereich A (Angebotsplanung) wurde eine KOSEG Vertretung in das Austauschgremium von IGT-KESB-SOBZ bestimmt.

3.3 Situation im Schwerstbehindertenbereich

Im Planungsbericht des Regierungsrates über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG vom 3. April 2012 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie bewirtschaftet den Personenkreis von Menschen mit schweren geistig, körperlichen und Mehrfachbehinderungen im Bereich B, wobei eine wichtige Schnittstelle zum Bereich A besteht, indem es in den meisten Fällen darum geht, austretende Sonderschülerinnen und -schüler in eine Erwachseneneneinrichtung zu vermitteln.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe lautet gemäss Planungsbericht:

"eine jährlich rollende Planung im Schwerstbehindertenbereich mithilfe einer zentralen Planungsliste umzusetzen. Bei dieser rollenden Planung soll die Bedarfsabschätzung aktualisiert werden. Ausserdem müssen die Vorlaufzeit für die Schaffung von Plätzen sowie die Situationen in den angrenzenden Kantonen berücksichtigt werden."

Diesem Auftrag ist die DISG nachgekommen mit der Installation einer Arbeitsgruppe Planungsliste. Im Rundschreiben vom 13. Juli 2017 wird die Funktion der Gruppe erläutert. In der Planungsliste werden laufend aber nicht mit einer zeitlichen Aktualität die Interessenten für Wohnplätze geführt. Es wird mehrmals im Jahr ein Zusammenzug erstellt.

Folgende Elemente beeinflussen den Bedarf und das Angebot im Bereich schwere Behinderung

- abgehende Sonderschülerinnen und -schüler aus den Heilpädagogischen Zentren, die auf das nächste Schuljahr einen Platz in einer Erwachsenenabteilung benötigen.
- Erwachsene, die zuhause betreut werden und in Zukunft einen Platz benötigen.
- Notfälle: Sofortlösungen werden nötig, weil beispielsweise Angehörige ausfallen.
- Sterbefälle in Institutionen: unterliegen einerseits kurzfristig starken Schwankungen, es kann von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfallen. Die Folgen der stetig steigenden Lebenserwartung sind schwer abzuschätzen.
- Präferenzentscheide der Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen (Prinzip der Wahlfreiheit).

Diese Faktoren - bezogen auf eine relativ kleine Menge (deutlich weniger als 100) - schliessen stabile Aussagen zu Verläufen und gefestigte Prognosen praktisch aus.

Besonders wichtig ist auch der Umstand, dass im Bereich der Schwerstbehinderten fast jeder Fall einzigartig ist. Kategorisierungen bleiben oberflächlich, es muss in jedem Einzelfall ad personam und bis in die Details der Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtungen geprüft werden.

Eine rollende Planung wie im Planungsbericht beabsichtigt, stösst somit an Grenzen, daher muss vielmehr von einer pragmatischen Planung ausgegangen werden. Diese will ad hoc und ad personam das Beste möglich machen. Dafür ist die AG Planungsliste sehr gut geeignet, hingegen stösst sie an Grenzen, wenn es um langfristige Strategien geht.

Der Bedarf an Plätzen mit besonderem Pflege- und/oder Betreuungsbedarf, d.h. an spezialisierten Plätzen, wird zukünftig weiter zunehmen. Die auf 2022 geplante Eröffnung der Erweiterung des Wohnheims Sonnegarte um 16 Plätze ist notwendig. Weitere Kapazitäten sollen durch die Umwandlung von Standardwohnplätzen geschaffen werden. Die Einführung einer abgestuften Abgeltung des Betreuungsaufwandes mit der Gesetzesrevision per 1.1.2020 soll sowohl die Aufnahmebereitschaft für aufwändige Betreuungsfälle wie auch die Marktsituation mit einer Belebung des Wettbewerbes fördern.

3.4 Projekte

Folgende Projekte hat die KOSEG zur Kenntnis genommen:

- Das Projekt Leistungsorientierte Abgeltung (LoA) will die Finanzierung der SEG Einrichtungen nach dem System des individuellen Betreuungsbedarf IBB reorganisieren.
- Konzeptidee Guter Start ins Familienleben - Förder- und Unterstützungsangebote für Familie mit kleinen Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren.
- Projekt Play - störungsspezifisches Therapieangebot für Kinder mit „hochfunktionalem Autismus“ des KJPD.
- LUNIQ Selbstbestimmt Wohnen im Quartier ist ein schweizweit innovatives Projekt, das durch die Albert Köchlin Stiftung und den Lotteriefonds unterstützt wird.
- WAMB ist ein Projekt der Zentralschweizer Regierungskonferenz für das Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderungen innerhalb und ausserhalb sozialer Einrichtungen, die DISG vertritt die Interessen des Kantons.
- Zu den Arbeiten für das Leitbild für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen wurden Hinweise und Vorschläge abgegeben.
- Für die Projektarbeiten zur Revision des Gesetzes über die sozialen Einrichtungen SEG wurden Vertretungen bestimmt. Die Kommission unterstützt zuhanden der geplanten Teilrevision des SEG die Aufhebung des Selbstbehaltes der Gemeinden nach § 32 SEG. Die KOSEG unterstützt die DISG im Bestreben, Elternbeiträge in der aufsuchenden sozialpädagogischen Familienbegleitung zu erheben.

4 Umsetzung des SEG-Planungsberichts vom 3. April 2012

Der Planungsbericht der Regierung wurde am 19. Juni 2012 vom Kantonsrat zustimmend zur Kenntnis genommen. Wie in den letzten Berichten erwähnt, konnte die KOSEG einen bedarfsgerechten Angebotsausbau erreichen. Was die generelle Ausgangslage im SEG-Bereich betrifft, ist im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Kantons weiterhin anzumerken, dass im SEG-Bereich eine vorausschauende und rollende Planung wichtig und notwendig ist. Zudem sind ambulante und präventive Angebote zu fördern und die klassisch stationären Angebote wenn möglich zu reduzieren (vgl. auch Ziele im Anhang).

Die KOSEG hat deshalb in den letzten Jahren im Bereich D (Sonderschulinternate) einen Platzabbau vorgenommen und teilweise Plätze für den Bereich B (Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen) umgewandelt. Ergänzend hat sie den Pilotversuch sozialpädagogischer Familienarbeit ausgeweitet. Im Bereich der Werkstätten und Wohnheime für Menschen mit Behinderungen erfolgt der Ausbau sehr gezielt. Weiterhin besteht der grösste Bedarf im Bereich Angebote für Menschen mit schweren geistigen und mehrfachen Behinderungen (Wohnplätze mit Beschäftigung).

Im Gegensatz zum Pflegeheim- oder Spitalbereich ist die Angebotsplanung im Bereich SEG mit grösseren Unsicherheiten behaftet. Aufgrund der grossen Heterogenität der Einrichtungen und der Klientensegmente ist es nicht möglich, die Entwicklung exakt vorauszusehen.

Die Einrichtungen verfügen über Maximal-Kontingente gemäss vierjährigem Leistungsauftrag der KOSEG. Innerhalb dieses Rahmens erfüllen sie ihren Auftrag auf Basis des effektiven Bedarfs und der finanziellen Rahmenbedingungen gemäss jährlicher Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD). Nachfolgende Übersicht zeigt den Ausbau der stationären Angebote für Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig dokumentiert sie, dass der effektive Bedarf im Bereich Wohnen höher lag als die Bedarfsanalyse erwarten liess. So wurde insbesondere der steigende Bedarf für Schwerst- oder Mehrfachbehinderte (vgl. Ausbau SSBL, LUPS, Novizonte) sowie jener an leicht betreuten Wohnformen (vgl. Angebote Traversa) unterschätzt.

Ende 2017 wurden von den Luzerner Einrichtungen insgesamt 541 Plätze in den Bereich A (Einrichtungen für Kinder und Jugendliche) und D (Sonderschulinternate), 2'445 Plätze im Bereich B und 29 Plätze im Bereich C betrieben. Quantitativ blieb das Angebot in den Bereichen A und D seit 2010 konstant. Demgegenüber stieg die Nachfrage im Bereich B, was u.a. auf die höhere Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen und die Zunahme von Menschen mit Intensivbetreuung zurückzuführen ist. In Analogie zur schweizweiten Entwicklung hat auch der Kanton Luzern seine stationären Angebote im Suchtbereich seit 2010 abgebaut.

Übersicht über den bewilligten Angebotsausbau SEG-Einrichtungen 2010 - 2017

	2010	2011	Leistungsauftragsperiode 2012 - 2015	Leistungsauftragsperiode 2016 - 2019 (Stand 31.12.2017)	Entwicklung 2010 - 2017	Min. Plätze Planungs- bericht 2020	Max. Plätze Planungs- bericht 2020
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A/D)							
Wohnen A + D	543	+0	+12	-14	-2		
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Bereich B)							
Wohnen B (inkl. Wohnen mit Beschäftigung)	932	+8	+138	+22	+166	+50	+60
Werkstatt B	1082	+11	+81	+2	+94	+90	+120
Tagesplätze	154	+3	+23	-11	+15	+50	+60
Total Bereich B	2168	2190	2432	2445	+277		
Suchttherapeutische Einrichtungen (Bereich C)							
Wohnen C	44	+0	-10	-5	-15		

Quelle: Heimdatenbank DISG (Stand: 19.6.2018)

5 Herausforderungen

Im Bereich der schweren geistigen und mehrfachen Behinderung bestehen trotz des Ausbaus von Intensivwohnplätzen durch die SSBL in Rathausen erhebliche Engpässe, die mit der geplanten Eröffnung der Neubauten durch die IUPS (Wohnheim Sonnengarte) in Pfaffnau im Jahr 2022 voraussichtlich entschärft werden.

Neben der Versorgungssituation im Schwerstbehindertenbereich stellt vor allem die Überarbeitung des Planungsberichtes im Bereich A ein Schwerpunkt in den Jahren 2018/19 dar. Gestützt auf diese Arbeiten werden die Leistungsaufträge für die SEG Einrichtungen für die Jahre 2020-2023 erarbeitet.

6 Dank

Der Präsident und die Vizepräsidentin danken den Kommissionsmitgliedern für das grosse Engagement und die angeregten Diskussionen in der Berichtsperiode. Die Kommission hat nach wie vor wichtige Entscheidungen bei der Umsetzung des SEG zu treffen. Finanzierungsfragen erhalten immer mehr Bedeutung. Die bedarfsgerechte Angebotsplanung steht aber nach wie vor im Zentrum. Die KOSEG ist sich bewusst, dass sich die meisten ihrer Entscheidungen direkt und rasch auf die Zielgruppe und die sozialen Einrichtungen auswirken und fällt ihre Beschlüsse deshalb nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts.

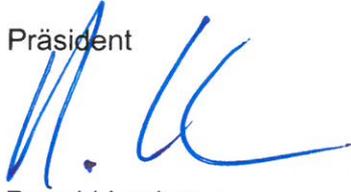
Der Dank geht ausserdem an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG, welche als Geschäftsstelle der KOSEG die Kommissionsgeschäfte vorbereitet.

Die sozialen Einrichtungen erfüllen eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe im Kanton Luzern. Für die lösungsorientierte Zusammenarbeit und das grosse Engagement danken wir herzlich.

Luzern, 27. Juni 2018

Kommission für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern

Präsident



Donald Locher

Vizepräsidentin



Annelies Schmid-Schärli

Zustellung an

- Departementsvorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements,
Regierungsrat Guido Graf, zu Händen des Regierungsrates
- Verband Luzerner Gemeinden VLG, Tribschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern
- Gemeinden des Kantons Luzern
- Mitglieder Kommission für soziale Einrichtungen
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Anhang

Umsetzung der Massnahmen aus dem Planungsbericht 2012 für die Bereiche A/D und B

Bereich B Seite 60ff	Stand der Umsetzung
<p><i>Massnahme 1</i> Unser Rat beauftragt die zuständige Dienststelle, die vorliegende Planung durch eine jährliche rollende Planung im Schwerstbehindertenbereich mithilfe einer zentralen Planungsliste umzusetzen. Bei dieser rollenden Planung soll die Bedarfsabschätzung aktualisiert werden. Ausserdem müssen die Vorlaufzeit für die Schaffung von Plätzen sowie die Situation in den angrenzenden Kantonen berücksichtigt werden.</p>	<p>Zentrale Planungsliste wird laufend aktualisiert, eine rollende Planung stösst angesichts der unsicheren Parametern an Grenzen</p>
<p><i>Massnahme 2</i> Unser Rat beauftragt die zuständigen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, regelmässig Kontakt mit den sozialen Einrichtungen, den Fachorganisationen und den Interessenverbänden der Betroffenen zu pflegen, unter anderem um adäquate Lösungen für die erforderlichen Platzierungen zu finden.</p>	<p>Regelmässige Kontakte finden statt (v.a. alltägliche Kontakte, Runder Tisch, Projektarbeit)</p>
<p><i>Massnahme 3</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement, zusammen mit den Gemeinden die Schnittstelle zwischen den Pflegeheimen und den nach SEG-anerkannten Einrichtungen zu klären, insbesondere deshalb, da die Finanzierung dieser Einrichtungen unterschiedlich ist.</p>	<p>Handlungsbedarf erkannt.</p>
<p><i>Massnahme 4</i> Die Situation im ambulanten Bereich zu Fragen des Bedarfs, der Kosten und der Finanzierung von ambulanten Angeboten ist vertieft zu analysieren. Die Federführung der Abklärungen bleibt beim Kanton, diese erfolgen jedoch in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Leistungserbringern und Behindertenorganisationen.</p>	<p>SEG §2 Geltungsbereich wurde bereits geöffnet und soll mit der Teilrevision des SEG noch weiter entwickelt werden. Die Inkraftsetzung ist auf 1.1.2020 geplant.</p>
<p><i>Massnahme 5</i> Sofern die Abklärungen gemäss Massnahme 4 ergeben, dass ambulante Angebote stationären vorzuziehen wären, sind unserem Rat Vorschläge für die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des SEG auf leicht betreute Angebote zu unterbreiten.</p>	<p>Die Möglichkeiten für Familienplatzierungen wurden erweitert.</p>
<p><i>Massnahme 6</i> Im Zuge der Abklärungen gemäss Massnahme 4 ist zu prüfen, ob der Geltungsbereich des SEG auch auf Familienplatzierungen (z.B. in fachlich ausgebildeten Bauernfamilien) ausgedehnt werden soll. Den Fragen, ob Familienplatzierungen auch für Menschen mit Behinderungen geeignet sind und welche Kosten sie auslösen, ist besondere Beachtung zu schenken.</p>	
<p><i>Massnahme 7</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement, ein einfaches System für die Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) in stationären Einrichtungen einzuführen. Damit sollen verschiedene Tarifstufen eingeführt werden, die gleichzeitig die Datengrundlage für die nächste Bedarfsplanung verbessern können.</p>	<p>Die IBB Einführung läuft planmässig der Produktivstart ist mit den Leistungsvereinbarungen 2020 geplant.</p> <p>Koordination mit anderen Kantonen ist Bestandteil des Projektes.</p>
<p><i>Massnahme 8</i> Unser Rat beauftragt die zuständige Dienststelle, zu prüfen, wie der Belegungsdruck durch eine flexiblere Auslastung in den sozialen Einrichtungen reduziert werden kann, das heisst, dass Menschen mit Behinderungen in stationäre Einrichtungen platziert werden, wenn es unbedingt notwendig ist – nicht aber, wenn es bloss darum geht, freie Plätze zu belegen.</p>	<p>Zentrale Planungsliste dokumentiert zusätzlichen Bedarf. Platzkontingente werden jährlich geprüft</p>
<p><i>Massnahme 9</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement, zu prüfen, ob eine zentrale Anmeldestelle geschaffen werden soll, die als Triage- beziehungsweise Koordinationsstelle oder Drehscheibe für die Platzierungen in den Bereichen «Wohnen» eventuell auch «Arbeiten» und «Beschäftigung» fungiert. Es soll geprüft werden, ob eine solche Stelle in Zusammenarbeit mit der bereits bestehenden Abklärungsstelle bei der Dienststelle Volksschulbil-</p>	<p>Im Rahmen der Teilrevision des SEG wird dieses Anliegen geprüft.</p>

<p>ung geschaffen werden kann oder mit einem Leistungsauftrag an eine geeignete Institution vergeben werden soll.</p>	
<p><i>Massnahme 10</i> Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen und die Zusatzkosten für den Platzausbau müssen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) berücksichtigt sein. Dasselbe gilt auch für allfällige Kosten bei der Anpassung der Infrastruktur.</p>	<p>Die Finanzplanung hat eine übergeordnete Sichtweise, in deren Rahmen die Anliegen des SEG geltend gemacht werden.</p>
<p><i>Massnahme 11</i> Im Sinn eines Monitorings sind relevante Indikatoren zu beobachten, zum Beispiel die jährliche Anzahl Umplatzierungen in und aus Pflegeheimen, die Anzahl Personen in Einrichtungen mit und ohne IV-Rente, die Altersstruktur in den Einrichtungen, die Eintritte aus den Sonderschulen und die Eintritte von zu Hause.</p>	<p>Auswertung bestehender Daten ist geplant, mit einer neuen Fachapplikation die am 1.1.2019 produktiv werden sind die Grundlagen dafür geschaffen.</p>
<p><i>Massnahme 12</i> Die Datengrundlage für die Planung ist zu verbessern, indem die Bezeichnungen der Plätze im Bereich Beschäftigung und der Angebote (z.B. betreutes oder begleitetes Wohnen) vereinheitlicht werden.</p>	<p>Umsetzung erfolgt im Rahmen des Projekts Leistungsorientierte Abgeltung</p>
<p><i>Massnahmen 13</i> Die Datengrundlage für die Planung ist zu verbessern, indem kantonale Anliegen bei der Überarbeitung der Samed-Statistik für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen via Lustat beim Bundesamt für Statistik eingebracht werden.</p>	<p>Erhebung wird mit Daten 2019 eingestellt.</p>
<p><i>Massnahme 14</i> Das methodische Vorgehen wie auch die Massnahmen der längerfristigen Planung sowie der rollenden Planung werden evaluiert.</p>	<p>Mit neuem Planungsbericht geplant</p>
<p>Bereich A Seiten 77ff</p>	<p>Stand der Umsetzung</p>
<p><i>Massnahme 1</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement zu prüfen, ob der Geltungsbereich des SEG auf ambulante Angebote wie sozialpädagogische Familienbegleitung und kompetenzorientierte Familienarbeit (Kofa) ausgedehnt werden soll, welche Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden dadurch entstünden und wie das Angebot gesteuert werden könnte.</p>	<p>Positive Erfahrungen mit Pilotbetrieben (KoFa, SoFa) SEG §2 Geltungsbereich geöffnet</p>
<p><i>Massnahme 2</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement zu prüfen, ob der Geltungsbereich des SEG auf Angebote von Familienplatzierungsorganisationen (insbesondere für Time-out- und Überbrückungsangebote für Jugendliche) sowie auf Familienplätze auf Bauernhöfen ausgedehnt werden soll. Dabei ist auch zu prüfen, welche Qualitätsvorgaben diese erfüllen müssten und wie eine solche Aufnahme mit der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) kompatibel wäre. Gleichzeitig müssen die Kostenfolgen und Steuerung der Angebote geklärt werden.</p>	
<p><i>Massnahme 3</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement, die Finanzierungssystematik der SEG-erkannten Einrichtungen auf ihre Optimierungsmöglichkeiten hin zu prüfen. Dabei müssen folgende Fragen geklärt werden: – Wie kann erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche nicht aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen (zur Auslastung des Heimes), sondern aus Gründen der Notwendigkeit in einer stationären Einrichtung platziert werden? – Wie kann die Finanzierung von ambulanten Angeboten durch die Einrichtungen (Einweiserberatung, Nachbetreuung, Time-out-Angebote usw.) im Interesse der Kinder und der Jugendlichen optimiert werden? – Wie kann die Finanzierung gestaltet werden, damit eine bessere Durchlässigkeit der Angebote gewährleistet werden kann? – Wie kann die Finanzierung der verschiedenen Angebote (z.B. an der Schnittstelle zwischen Sonderschulung und Erwachsenen-Einrichtungen) besser aufeinander abgestimmt werden, damit weder die Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderungen noch die Sonderschulheime zu grosse finanzielle Einbussen haben durch Plätze, die sie mehrere Monate frei lassen müssen?</p>	<p>Arbeiten anlässlich der Gesetzesrevision</p>

<p><i>Massnahme 4</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement, die Schaffung einer zentralen, interdisziplinären Anmelde- oder Triagestelle zu prüfen. Bei dieser Prüfung müssen die Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Erwachsenenschutz und Kindesrecht, welche am 1. Januar 2013 in Kraft treten, berücksichtigt werden.</p>	<p>Mit der Änderung des KESR haben die KESB und die Berufsbeistände diese Aufgabe weitgehend übernommen.</p>
<p><i>Massnahme 5</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement zu prüfen, ob die Angebote für – Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten und – stark Verhaltensauffällige (inkl. geschlossener Plätze) ergänzt werden müssen.</p>	<p>Enge Zusammenarbeit mit DVS Planungsbericht 2020-2023</p>
<p><i>Massnahme 6</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement zu prüfen, ob mögliche Synergien durch Fusionen bestehender Trägerschaften erreicht werden können.</p>	<p>Erste Zusammenschlüsse von Trägerschaften (z.B. Sozialpädagogische Wohnheime) Weitere Zusammenschlüsse anregen</p>
<p><i>Massnahme 7</i> Unser Rat beauftragt das Gesundheits- und Sozialdepartement zu prüfen, wie gross der Bedarf an Unterstützung für die Einrichtungen im Bereich Migration ist und ob Integrationsprojekte unterstützt werden sollen.</p>	<p>Altersgerechte Unterbringung und Betreuung durch Kanton koordiniert Beratung in konkreten Situationen möglich</p>
<p><i>Massnahme 8</i> Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen und die Zusatzkosten für den Platzausbau müssen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch für allfällige Kosten bei der Anpassung der Infrastruktur.</p>	<p>Vorgaben des Kantonsbudget</p>